



öffentliche Fassung

Beschlusskammer 10

BK10-19-0065\_E

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten für die Netzfahrplanperiode 2020/2021

der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH, Wilmersdorfer Str. 113/114, 10627 Berlin,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 1.,

und

der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH, Wilmersdorfer Str. 113/114, 10627 Berlin,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

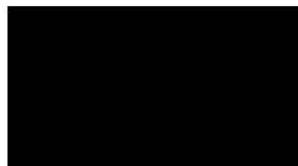
Betroffene zu 2.

Hinzugezogene:

1. DB Cargo AG, Rheinstraße 2, 55116 Mainz, vertreten durch den Vorstand,
2. DB Regio AG, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Hinzugezogenen zu 1. und 2.:



hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,  
den Beisitzer Wolfram Krick und  
den Beisitzer Jan Kirchhartz

am 22.07.2019 beschlossen:

Die Obergrenze der Gesamtkosten der Betroffenen für die Netzfahrplanperiode  
2020/2021 (OGK 2021) wird auf 1.366 Tsd. EUR festgelegt.

## Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt.....	5
II. Gründe .....	6
II. 1 Zuständigkeit und Verfahren.....	6
II. 2 Festlegungsfähigkeit der Obergrenze der Gesamtkosten .....	7
II. 2.1 Berechnung der initialen OGK nach § 25 Abs. 2 ERegG (PI und PF).....	8
II. 2.1.1 Inflationsfaktor (PI) .....	8
II. 2.1.2 Produktivitätsfaktor (PF) .....	10
II. 2.1.3 Grundsätzliche Aspekte der Bestimmung von PI und PF .....	11
II. 2.1.3.1 Konsistenter Zeitrahmen als Datengrundlage.....	11
II. 2.1.3.2 Geometrisches Mittel zur Mittelwertbildung .....	11
II. 2.1.3.3 Berücksichtigung von Revisionen der amtlichen Statistik .....	12
II. 2.2 Keine Anpassung der OGK nach § 29 Abs. 5 (Kein PI-PF auf Mittel aus qRV) .....	13
II. 2.3 Keine Anpassung der OGK nach § 25 Abs. 3 bis 5 (Veränderter Aufwand qRV).....	14
II. 2.4 Keine Anpassung der OGK nach § 27 Abs. 1 (Unvorhergesehene Belastungen).....	14
II. 2.5 Keine Anpassung der OGK nach § 26 Abs. 1 (Erreichbarkeit OGK).....	14
Hinweis zu den Gebühren.....	15
Rechtsbehelfsbelehrung .....	15

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Herleitung OGK 2021 .....	7
Tabelle 2 – Entwicklung Erzeugerpreisindex (PI) .....	9
Tabelle 3 – Entwicklung Produktivitätsfaktor (PF) .....	10
Tabelle 4 – Fünfjahresdurchschnitt Erzeugerpreisindex (PI) und Vorjahresvergleich .....	12
Tabelle 5 – Fünfjahresdurchschnitt Produktivitätsfaktor (PF) und Vorjahresvergleich .....	13

## I. Sachverhalt

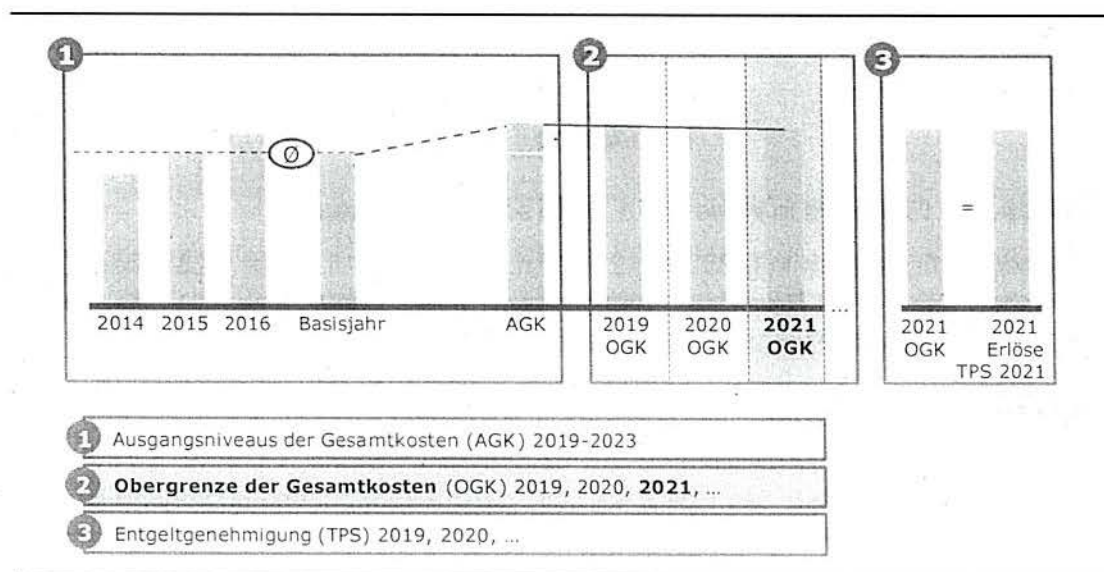
Die Betroffenen betreiben mit ihrem Unternehmen ca. 360 Kilometer Schienenwege, überwiegend in den Bundesländern Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die bisherige Entgeltregulierung im Eisenbahnsektor erfolgte durch eine jährliche Vorabkontrolle der für eine künftige Netzfahrplanperiode kalkulierten Entgelte einschließlich einer jährlichen Kostenkontrolle. Durch das am 02.09.2016 in Kraft getretene Eisenbahnregulierungsgesetz wurde eine gesetzliche Anreizsetzung zur Reduzierung von Kosten und zur Steigerung von Verkehrsmengen eingeführt. Die Anreizsetzung soll über eine Regulierungsperiode von fünf Jahren erfolgen. Die erste Regulierungsperiode umfasst die Netzfahrplanjahre 2019 bis 2023.

Vor Beginn einer Regulierungsperiode erfolgt eine einmalige Feststellung der durchschnittlichen Kosten und Verkehrsmengen der jeweiligen Betreiber der Schienenwege für einen Bezugszeitraum von einem bis zu fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren der Vergangenheit (Basisjahr). Der relevante Zeitraum ist von der Bundesnetzagentur festzulegen. Anhand des Basisjahres erfolgt die Festlegung des sogenannten Ausgangsniveaus der Gesamtkosten (Schritt 1).

Ausgehend vom Ausgangsniveau der Gesamtkosten wird eine Obergrenze der Gesamtkosten für jede Netzfahrplanperiode gebildet (Schritt 2). Die Obergrenze errechnet sich aus dem Ausgangsniveau der Gesamtkosten zuzüglich einer Preissteigerungsrate und abzüglich einer Produktivitätsfortschrittsrate. Gegebenenfalls sind hier weitere Anpassungen möglich.

Abbildung 1 – Schema Anreizsetzung und Einordnung OGK 2021



Unter Berücksichtigung der festgelegten Obergrenze der Gesamtkosten erfolgt in einem dritten Schritt die Entgeltgenehmigung (Schritt 3). Die Entgelte in einer Netzfahrplanperiode sind im Rahmen der jährlichen Entgeltgenehmigung genehmigungsfähig, wenn die kalkulatorischen Erlöse, die sich aus einer Multiplikation der beantragten Preise mit den auf das Basisjahr bezogenen Verkehrsmengen ergeben, die Obergrenze der Gesamtkosten nicht übersteigen und die Entgelte im Übrigen den gesetzlich vorgesehenen Preisbildungsgrundsätzen folgen.

Das aktuelle Verfahren betrifft die Bestimmung der Obergrenze der Gesamtkosten für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 (OGK 2021), mithin also die OGK für das dritte Jahr der Regulierungsperiode 2019-2023.

Die Bundesnetzagentur hat am 24.05.2019 durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage auf die Eröffnung des Verfahrens zur Festlegung der OGK 2021 gemäß § 25 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 ERegG hingewiesen. Mit der Veröffentlichung ist Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt würden, die Gelegenheit zur Stellung von Hinzuziehungsanträgen gegeben worden.

Mit Schreiben ebenfalls vom 24.05.2019 hat die Bundesnetzagentur den Betroffenen ihre Einschätzung mitgeteilt, dass die OGK für das Jahr 2021 in Höhe von 1.366 Tsd. EUR festzulegen sei. Die Beschlusskammer hat ferner mitgeteilt, dass amtsseitig keine Aspekte für eine Anpassung der OGK erkennbar seien. Sie hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und insbesondere abgefragt, ob die Betroffenen Anträge zur Anpassung der OGK stellen wolle oder die Feststellung einer qualifizierten Regulierungsvereinbarung begehrt werde.

Die Betroffenen haben am 17.06.2019 telefonisch mitgeteilt, dass sie die Ausführungen der Bundesnetzagentur zur Kenntnis genommen hätte, jedoch keine Anträge zur Änderung der OGK stellen wollte. Die Betroffenen haben ferner angegeben, dass sie keinen Antrag zur Feststellung einer Zuwendungsvereinbarung als qualifizierte Regulierungsvereinbarung stellen möchten.

Die Betroffenen und alle Hinzugezogenen haben auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

## **II. Gründe**

Die OGK für das Jahr 2021 wird in Höhe von 1.366 Tsd. EUR festgesetzt.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 25 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 i. V. m. § 28 ERegG. Die formalen Vorgaben des § 77 ERegG sind eingehalten (hierzu unter Ziffer II.1). Die Kosten sind im tenorierten Umfang festlegungsfähig (hierzu unter Ziffer II.2).

### **II. 1 Zuständigkeit und Verfahren**

Zuständig für die Festlegung der jährlichen OGK ist gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 77 Abs. 1 ERegG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) eine Beschlusskammer der Bundesnetzagentur.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 2 ERegG). Die Beteiligten haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet (§ 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG).

Die Bundesnetzagentur hat die Einleitung des Verfahrens zur Festlegung der OGK 2021 unter dem Aktenzeichen BK10-19-0065\_E am 24.05.2019 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. In der Veröffentlichung hat sie auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren nach § 77 Abs. 3 Nr. 3 ERegG hingewiesen. Hieraufhin haben sich mit der DB Cargo AG

und der DB Regio AG zwei Personen und Personenvereinigungen zum Verfahren hinzuziehen lassen.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung, dass Regulierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die Entscheidung behördenintern abgestimmt worden.

## II. 2 Festlegungsfähigkeit der Obergrenze der Gesamtkosten

Die OGK ist in Höhe von 1.366 Tsd. EUR festzulegen.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 25 Abs. 2 i. V. m. § 28 ERegG. Danach ist die OGK vorbehaltlich des § 29 Abs. 5 durch das Ausgangsniveau der Gesamtkosten nach § 25 Abs. 1 ERegG, zuzüglich eines im Laufe der Regulierungsperiode kumulierten Betrags auf der Grundlage einer Inflationierung nach § 28 Absatz 1 ERegG, abzüglich eines im Laufe der Regulierungsperiode kumulierten Betrags auf der Grundlage des Produktivitätsfortschritts nach § 28 Absatz 2 ERegG, bestimmt.

Die Herleitung der OGK 2021 für die Betroffenen ist als Übersicht in der folgenden Tabelle 1 dargestellt. Ausgangspunkt ist zunächst das Ausgangsniveau der Gesamtkosten (Tabelle 1, Zeile A). Die Beschlusskammer hat das Ausgangsniveau der Gesamtkosten (AGK 2018) mit Beschluss vom 08.01.2018 auf 1.408 Tsd. EUR festgelegt (BK10-17-0002\_E). Mit Berücksichtigung der Inflationierung (kumuliert für 2019, 2020 und 2021) und der Produktivitätsentwicklung (kumuliert für 2019, 2020 und 2021) ergibt sich die initial berechnete OGK 2021 in Höhe von 1.366 Tsd. EUR (Tabelle 1, Zeile C).

Weitere mögliche Abänderungen der OGK 2021 entsprechend der in Zeilen D-G der Tabelle 1<sup>1</sup> genannten gesetzlichen Bestimmungen waren nicht einschlägig. Die OGK 2021 ergibt sich in der Folge als 1.366 Tsd. EUR. Die Erläuterung der einzelnen Positionen zur Herleitung der OGK 2021 erfolgt in den in der Tabelle genannten Abschnitten dieses Beschlusses.

Tabelle 1 – Herleitung OGK 2021

Zeile	Bereich	ERegG	Abschnitt Beschluss	[Tsd. €]
A	Ausgangsniveau der Gesamtkosten (AGK) 2018	§ 25 (1)	Beschluss AGK <sup>2</sup>	1.408
B	Preis- und Produktivitätsentwicklung 2019 bis 2023	§ 25 (2)	II. 2.1	-42
C=A+B	Initiale Berechnung der OGK 2021 mit PI und PF			1.366
D	Berücksichtigung kein PI-PF auf Mittel aus qRV im AGK	§ 29 (5)	II. 2.2	+0
E	Berücksichtigung erhöhter Aufwand qRV ggü. AGK	§ 25 (3-5)	II. 2.3	+0
F	Berücksichtigung unvorhergesehener Mehrbelastungen	§ 27 (1)	II. 2.4	+0
G	Berücksichtigung generelle Erreichbarkeit OGK	§ 26 (1)	II. 2.5	+0
H=ΣC:G	<b>Festsetzung OGK 2021</b>			<b>1.366</b>

<sup>1</sup> Grundsätzlicher Hinweis zu den Tabellenwerken: Aufgrund der Darstellung i.d.R. gerundeter Werte in den Tabellen sind leichte (scheinbare) Differenzen bei den ausgewiesenen Summen- bzw. Durchschnittsbildungen möglich.

<sup>2</sup> Zur Festsetzung vgl. Beschluss zum AGK 2018 vom 08.01.2018 (BK10-17-0002\_E).

## II. 2.1 Berechnung der initialen OGK nach § 25 Abs. 2 ERegG (PI und PF)

Die im Verfahren nach § 25 Abs. 2 ERegG berechnete OGK für die Fahrplanperiode 2020/2021 (OGK 2021) ohne mögliche Abänderungen nach §§ 25 Abs. 3-5, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 29 Abs. 5 ERegG ergibt sich als 1.366 Tsd. EUR.

Nach § 25 Abs. 2 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) wird die OGK wie folgt bestimmt:

*„Für die Dauer eines Netzfahrplans wird die Obergrenze der Gesamtkosten vorbehaltlich des § 29 Absatz 5 durch das Ausgangsniveau der Gesamtkosten nach Absatz 1, zuzüglich eines im Laufe der Regulierungsperiode kumulierten Betrags auf der Grundlage einer Inflationierung nach § 28 Absatz 1, abzüglich eines im Laufe der Regulierungsperiode kumulierten Betrags auf der Grundlage des Produktivitätsfortschritts nach § 28 Absatz 2 bestimmt.“*

Die nach diesem Verfahren berechnete initiale OGK für die Fahrplanperiode 2020/2021 (OGK 2021) berechnet sich dem folgend abstrakt aus

$$OGK_{2021} = AGK_{2018} \times (1 + (PI_{2019} - PF_{2019})) \times (1 + (PI_{2020} - PF_{2020})) \times (1 + (PI_{2021} - PF_{2021}))$$

mit

- OGK<sub>2021</sub> = Zu bestimmende Obergrenze der Gesamtkosten für das Jahr 2021  
AGK<sub>2018</sub> = Ausgangsniveau der Gesamtkosten für die Regulierungsperiode 2019-2023  
PI<sub>t</sub> = Inflationsfaktor für das Jahr t  
PF<sub>t</sub> = Produktivitätsfaktor für die für das Jahr t.

Die berechnete initiale OGK 2021 in Höhe von 1.366 Tsd. EUR ergibt sich konkret als

$$OGK_{2021} = 1.408 \times (1 + (0,78\% - 1,01\%)) \times (1 + (-0,58\% - 0,88\%)) \times (1 + (-0,37\% - 0,94\%))$$

$$OGK_{2021} = 1.408 \times 0,9977 \times 0,9854 \times 0,9869$$

$$OGK_{2021} = 1.366 \text{ Tsd. EUR.}$$

Auf die Bestimmung der Eingangsgrößen PI<sub>t</sub> und PF<sub>t</sub> und sonstige Aspekte bei der initialen Bestimmung der OGK wird in den folgenden Abschnitten eingegangen.

### II. 2.1.1 Inflationsfaktor (PI)

Der Inflationsfaktor PI für die Bestimmung der OGK beträgt für 2019 0,78% (PI<sub>2019</sub>), für 2020 -0,58% (PI<sub>2020</sub>) und für 2021 -0,37% (PI<sub>2021</sub>).

Nach § 28 Abs. 1 ERegG wird der PI wie folgt bestimmt:

*„Der Inflationsfaktor bestimmt sich nach dem Mittelwert der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Werte für die Veränderung des Erzeugerpreisindex*

gewerblicher Produkte. Hierfür wird für jedes Jahr der Mittelwert der Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte aus den vorausgegangenen fünf Jahren gebildet.“

BT-Drucksache 18/8334 führt zum § 28 Abs. 1 ERegG weiter aus (S. 194):

„Grundlage für den hier anzuwendenden Inflationsfaktor bildet der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, welcher vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Er misst die durchschnittliche Preisentwicklung von Rohstoffen und Industrieerzeugnissen, die in Deutschland hergestellt und im Inland verkauft werden, und ist daher für den Bahnsektor, welcher stark von diesen Gütern abhängig ist, besonders geeignet. Zur Ermittlung des Erzeugerpreisindex werden die Erzeugerpreisindizes der dem Berechnungszeitpunkt vorausgehenden fünf Jahre gemittelt.“

Bei der Mittelwertbildung ist auf den Fünfjahreszeitraum abzustellen, für den zum Berechnungszeitpunkt Ist-Daten sowohl für den PI als auch den PF zur Verfügung stehen. Dies ist vorliegend der Zeitraum 2013 bis 2018 für die Herleitung des PI<sub>2021</sub> (vgl. Abschnitt II. 2.1.3.1) bzw. entsprechend vorhergehende Fünfjahreszeiträume für PI<sub>2020</sub> und PI<sub>2019</sub>. Der Mittelwert über den Fünfjahreszeitraum wird über das geometrische Mittel bestimmt (vgl. Abschnitt II. 2.1.3.2). Es ist – auch für die Bestimmung von PI<sub>2020</sub> und PI<sub>2019</sub> – auf die aktuelle statistische Grundlage abzustellen (vgl. Abschnitt II. 2.1.3.3).

Aus der entsprechenden Fachserie des Statistischen Bundesamtes<sup>3</sup> ergibt sich die in der folgenden Tabelle 1 dargestellte Zeitreihe der jährlichen Änderungsraten (Spalte 3), aus der wiederum der Mittelwert (geometrisches Mittel) über fünf Jahre gebildet wird (Spalte 4).<sup>4</sup> Der Mittelwert (geometrisches Mittel) für PI<sub>2019</sub> ergibt sich aus den Jahren 2011 bis 2015, der Mittelwert für PI<sub>2020</sub> aus den Jahren 2012 bis 2016 und der Mittelwert für PI<sub>2021</sub> aus den Jahren 2013 bis 2017. Hinsichtlich der vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Revisionen der Statistiken vgl. Abschnitt II. 2.1.3.3 dieses Beschlusses.

Tabelle 2 – Entwicklung Erzeugerpreisindex (PI)

Jahr	Indexwert	Änderung	Ø 5 Jahre	PI <sub>t</sub>
2011	101,30	5,30%		
2012	103,00	1,68%		
2013	102,90	-0,10%		
2014	101,90	-0,97%		
2015	100,00	-1,86%	0,78%	PI <sub>2019</sub>
2016	98,40	-1,60%	-0,58%	PI <sub>2020</sub>
2017	101,10	2,74%	-0,37%	PI <sub>2021</sub>

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt (2019): „Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 von Januar 2005 bis Januar 2019“, erschienen am 21.02.2019; Tabelle „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“.

<sup>4</sup> Rechnung für 2016:  $((1+0,0168)*(1+-0,0010)*(1+-0,0097)*(1+-0,0186)*(1+-0,0160))^{(1/5)}-1$ .

## II. 2.1.2 Produktivitätsfaktor (PF)

Der Produktivitätsfaktor PF für die Bestimmung der OGK beträgt für 2019 1,01% (PF<sub>2019</sub>), für 2020 0,88% (PF<sub>2020</sub>) und für 2021 0,94% (PF<sub>2021</sub>).

Nach § 28 Abs. 2 ERegG wird der Produktivitätsfaktor wie folgt bestimmt:

*„Der Produktivitätsfaktor bestimmt sich nach dem Mittelwert der vorausgegangenen fünf Jahre der vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ermittelten Werte für die Veränderung der Produktivität auf Stundenbasis für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Deutschland gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Hierfür wird zur Bestimmung des Produktivitätsfaktors der jeweils aktuelle Jahresbericht des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zugrunde gelegt.“*

BT-Drucksache 18/8334 führt zum § 28 Abs. 2 ERegG weiter aus (S. 194):

*„Der herangezogene Produktivitätsfaktor beschreibt die Veränderung der Arbeitsproduktivität für alle Wirtschaftsbereiche gegenüber dem Vorjahr. Kosten für Eisenbahnunternehmen entstehen in den verschiedensten Wirtschaftsbereichen (wie beispielsweise Personalkosten, Baumaßnahmen, Energie, Gebäude, Verwaltungskosten). Daher ist der Rückgriff auf einen Faktor, welcher die Gesamtwirtschaft umfasst, sachgerecht. Der Produktivitätsfaktor für alle Wirtschaftsbereiche wird vom Sachverständigenrat des Statistischen Bundesamtes ermittelt und veröffentlicht und kann so ohne weiteres verwendet werden.“*

Die zur Erstellung des Jahresgutachtens verwendete Reihe stellt sich nach Angabe des Sachverständigenrates wie in Tabelle 3 Spalte 2 dar.<sup>5</sup> Daraus ergibt sich wiederum der Mittelwert (geometrisches Mittel, vgl. Abschnitt II. 2.1.3.2) über die vorausgegangenen fünf Jahre (vgl. Abschnitt II. 2.1.3.1) in Spalte 3.

Tabelle 3 – Entwicklung Produktivitätsfaktor (PF)

Jahr	Indexwert	Änderung	Ø 5 Jahre	PF <sub>t</sub>
2011	102,06	2,06%		
2012	102,69	0,62%		
2013	103,49	0,78%		
2014	104,56	1,03%		
2015	105,16	0,57%	1,01%	PF <sub>2019</sub>
2016	106,65	1,42%	0,88%	PF <sub>2020</sub>
2017	107,60	0,89%	0,94%	PF <sub>2021</sub>

Hinsichtlich der im Jahresgutachten des Sachverständigenrates bzw. vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Revisionen der Statistiken vgl. Abschnitt II. 2.1.3.3 dieses Beschlusses.

<sup>5</sup> Identisch in: Statistisches Bundesamt (2018) „Fachserie 18 Reihe 1.2 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Inlandsproduktberechnung Vierteljahresergebnisse 2. Vierteljahr 2018, erschienen am 24.08.2018; Tabelle 1.13, Spalte Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigenstunden.

### II. 2.1.3 Grundsätzliche Aspekte der Bestimmung von PI und PF

In den folgenden drei Abschnitten werden Einzelfragen zu übergreifenden Aspekten der Festlegung der OGK mit Blick auf die Bestimmung von PI und PF erörtert. Dies betrifft die Bereiche:

- Konsistenter Zeitrahmen als Grundlage
- Nutzung des geometrischen Mittels zur Mittelwertbildung
- Berücksichtigung von Revisionen der amtlichen Statistik.

#### II. 2.1.3.1 Konsistenter Zeitrahmen als Datengrundlage

Bei der jeweils aktuellen Mittelwertbildung ist auf den Fünfjahreszeitraum abzustellen, für den zum Berechnungszeitpunkt Ist-Daten sowohl für den PI als auch den PF zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Verfahren ist dies der Zeitraum 2013 bis 2017.

Dem Berechnungszeitpunkt voraus gehen die fünf Jahre 2014 bis 2018. Zwar stehen für den PI bereits Daten aus dem Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte bis zum Jahr 2018 zur Verfügung. Für den Produktivitätsfaktor PF stehen Ist-Daten zur Produktivitätsentwicklung bis zum Jahr 2018 aus der im Gesetz genannten Quelle erst mit Veröffentlichung des Jahresgutachtens des Sachverständigenrates (voraussichtlich) im November 2019 zur Verfügung. Mit der Festlegung der OGK 2021 kann aber nicht bis dahin abgewartet werden, da ansonsten das gesetzlich vorgegebene Fristengefüge<sup>6</sup> nicht eingehalten werden kann. Um einen konsistenten Auswertungszeitraum für PI<sub>2021</sub> und PF<sub>2021</sub> zu erhalten, ist deshalb für PI<sub>2021</sub> und PF<sub>2021</sub> auf den Fünfjahreszeitraum 2013 bis 2017 abzustellen. Die Festlegung erfolgt damit analog zum Verfahren zur Bestimmung der OGK 2020 (BK10-18-0132\_E). Für Festlegungen von PF im Rahmen der Revisionen der statistischen Grundlagen ist auf entsprechende Fünfjahreszeiträume abzustellen.

#### II. 2.1.3.2 Geometrisches Mittel zur Mittelwertbildung

Die Mittelwerte über die Fünfjahreszeiträume werden über das geometrische Mittel bestimmt.

In der Betriebswirtschaftslehre werden unterschiedliche Methoden der Mittelwertbildung verwendet. Gebräuchlich sind insbesondere das arithmetische und das geometrische Mittel. Bei Berechnung des arithmetischen Mittels werden die Änderungsraten der vergangenen fünf Jahre addiert und durch fünf dividiert. Bei entsprechender Berechnung des geometrischen Mittels werden die fünf Änderungsraten bzw. Änderungsfaktoren multiplikativ verknüpft und aus dem sich ergebenden Produkt die fünfte Wurzel gezogen.<sup>7</sup>

Weder aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 ERegG „Mittelwert“ noch aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/8334 S. 194) „mitteln“ ergeben sich eine Vorgabe für die Methode der Mittelwertbildung. Auch aus sonstigen Normen des ERegG ergeben sich keine

---

<sup>6</sup> U. a. Möglichkeit der Stellungnahme für Zugangsberechtigte bei beabsichtigten Neufassungen von Schienennetz-Nutzungsbedingungen nach § 19 Abs. 2 ERegG, ab Anfang September 2019; zudem ist noch ein gewisser Vorlauf zur Entwicklung/Aktualisierung des Preissystems auf Basis der Entscheidung zum OGK 2021 zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Vereinfacht lässt sich das geometrische Mittel als durchschnittliche Wachstumsrate auch auf Basis des Quotienten von Start- und Endwert (hier bspw. Indexwert 2012 und 2017) unter Ziehung der fünften Wurzel und Abzug von Eins berechnen.

Hinweise auf die Methode der Mittelwertbildung. Der Gesetzeswortlaut nimmt jedoch im Kontext der Mittelwertbildung Bezug auf die Veränderungsraten („Werte für die Veränderung“). Die Mittelung von periodischen Änderungsraten wird in der deskriptiven Statistik durch das geometrische Mittel abgebildet. Zusätzlich ist zu beachten, zu welchem Zweck die Mittelwertberechnung erfolgen soll. Zweck der Regelung ist die durchschnittliche, jährliche Preisentwicklung der vorausgegangenen fünf Jahre zu bestimmen. Dadurch soll eine Verstetigung des Anreizpfades erreicht werden und mögliche sprunghafte Entwicklungen (externe Schocks) in den Indizes sollen geglättet werden. Zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (oder Änderungsrate) eines mehrjährigen Zeitraums ist dabei stets das geometrische Mittel heranzuziehen.<sup>8</sup> Die Festlegung auf Grundlage der geometrischen Mittelwertbildung erfolgt damit analog zu den Verfahren zur Bestimmung der OGK 2019 (BK10-17-0280\_E) und 2020 (BK10-18-0132\_E).

### II. 2.1.3.3 Berücksichtigung von Revisionen der amtlichen Statistik

Revisionen der amtlichen Statistik sind bei der Berechnung der OGK zu berücksichtigen. Dies betrifft im aktuellen Verfahren sowohl die Anpassung der statistischen Grundlage bei der Ermittlung des Inflationsfaktors PI (Anpassung des Wägungsschemas) als auch die (rückwärtige) Aktualisierung der Daten zur Entwicklung der Produktivität auf Stundenbasis für die Bestimmung des Produktivitätsfaktors PF (Regelrevisionen).

Mit dem Berichtsmonat August 2018 wurde der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte vom Statistischen Bundesamt turnusmäßig auf das neue Basisjahr 2015 umgestellt. Zudem war die Umstellung mit der Neuberechnung der Ergebnisse ab Januar 2015 auf Grundlage eines neuen Wägungsschemas verbunden.<sup>9</sup> Nach Auffassung der Beschlusskammer ist – analog zur entsprechenden Fragestellung beim Produktivitätsfaktor PF – auf die aktuelle statistische Grundlage abzustellen.<sup>10</sup>  $PI_{2019}$  und  $PI_{2020}$  weichen in der Folge (leicht) von den entsprechenden Festlegungen aus vorherigen Verfahren ab.

Die Auswirkung der Anpassung des Wägungsschemas auf die jeweiligen berechneten PI sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4 – Fünfjahresdurchschnitt Erzeugerpreisindex (PI) und Vorjahresvergleich

$PI_t$	Basis Fachserie 2019	Basis Fachserie 2018 (alt) <sup>11</sup>
$PI_{2019}$	0,78%	0,77%
$PI_{2020}$	-0,58%	-0,62%
$PI_{2021}$	-0,37%	

Insgesamt sind die Unterschiede der  $PI_{2019}$  und  $PI_{2020}$  eher gering. Dies gilt auch für die auf Grundlage der jeweiligen PI hergeleiteten OGK: Erfolgte die Berechnung der OGK 2021 mit

<sup>8</sup> <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/8439/geometrisches-mittel-v10.html>

<sup>9</sup> Statistisches Bundesamt (2019): „Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 von Januar 2005 bis Januar 2019“, erschienen am 21.02.2019, Ausführungen auf S. 227.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen im Beschluss zum OGK 2020 (BK10-18-0132\_E), S. 13-14.

<sup>11</sup> Auf Grundlage von: Statistisches Bundesamt (2018): „Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 von Januar 2000 bis Dezember 2017“, erschienen am 19.01.2018.

den entsprechenden „alten“  $PI_{2019}$  und  $PI_{2020}$  (rechte Spalte Tabelle 4), so würde sich die OGK 2021 nicht in Höhe von 1.366 Tsd. EUR ergeben, sondern in Höhe 1.365 Tsd. EUR.

Der Index zur Produktivität auf Stundenbasis im Jahresgutachten des Sachverständigenrates bzw. in der zugrundeliegenden Fachserie 18 Reihe 1.2 (jeweils 2. Vierteljahr) des Statistischen Bundesamtes unterliegt einer laufenden Revision. Die Zeitreihen werden in einem Regelprozess nicht nur jeweils um ein aktuelles Jahr ergänzt, sondern auch für die zurückliegenden drei Jahre rückwirkend aktualisiert (sog. laufende Revision bzw. routinemäßige Revision).<sup>12</sup> Routinemäßige Revisionen werden durchgeführt, weil jeweils neuere Informationen vorliegen, die bei vorhergehenden Veröffentlichungen am aktuellen Rand der Statistiken noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten. Im Rahmen der Erstellung der Statistik zur Produktivitätsentwicklung liegen Detailstatistiken teils erst mit mehr als zwei Jahren Verzögerung vor und können demzufolge erst in späteren Revisionsständen berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist – wie bereits bei der Festlegung zur OGK 2020 – auf den aktuellen Datenbestand zu rekurrieren.<sup>13</sup>  $PF_{2019}$  und  $PF_{2020}$  weichen in der Folge (leicht) von den entsprechenden Festlegungen aus vorherigen Verfahren ab.

Die Auswirkung der laufenden Revision auf die jeweiligen berechneten PF sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5 – Fünfjahresdurchschnitt Produktivitätsfaktor (PF) und Vorjahresvergleich

$PF_t$	Basis Fachserie 2018	Basis Fachserie 2017 (alt) <sup>14</sup>
$PF_{2019}$	1,01%	0,99%
$PF_{2020}$	0,88%	0,84%
$PF_{2021}$	0,94%	

Insgesamt sind die Unterschiede der  $PF_{2019}$  und  $PF_{2020}$  eher gering. Dies gilt auch für die auf Grundlage der jeweiligen PF hergeleiteten OGK: Erfolgte die Berechnung der OGK 2021 mit den entsprechenden „alten“  $PF_{2019}$  und  $PF_{2020}$  (rechte Spalte Tabelle 5), so würde sich die OGK 2021 nicht in Höhe von 1.366 Tsd. EUR ergeben, sondern in Höhe 1.367 Tsd. EUR.

## II. 2.2 Keine Anpassung der OGK nach § 29 Abs. 5 (Kein PI-PF auf Mittel aus qRV)

Eine Anpassung der OGK nach § 29 Abs. 5 ERegG wurde von den Betroffenen nicht beantragt und erfolgt nicht.

Besteht gemäß § 29 Abs. 5 ERegG eine qualifizierte Regulierungsvereinbarung, ist durch die Regulierungsbehörde festzustellen, in welcher Höhe das Ausgangsniveau der Gesamtkosten durch Mittel gedeckt wird, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Auf den festgestellten Betrag ist bei der Ermittlung der OGK nach § 25 Absatz 2 ERegG weder ein Inflationsausgleich noch ein Produktivitätsfortschritt in Anrechnung zu bringen.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu auch Statistisches Bundesamt (2015): „Die Allgemeine Revisionspolitik des Statistischen Bundesamtes“, WISTA 04|2015.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen im Beschluss zum OGK 2020 (BK10-18-0132\_E), S. 14.

<sup>14</sup> Identisch in: Statistisches Bundesamt (2017): „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Fachserie 18, Reihe 1.2, 2. Vierteljahr 2017“, erschienen am 25.08.2017

Mit Schreiben vom 24.05.2019 hat die Beschlusskammer den Betroffenen mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Aspekte erkennbar sind, die eine Anpassung der OGK von Amts wegen rechtfertigten. Eine qualifizierte Regulierungsvereinbarung im Sinne des § 30 ERegG liegt nicht vor. Eine Anpassung der OGK 2021 nach § 29 Abs. 5 ERegG erfolgte entsprechend nicht.

### **II. 2.3 Keine Anpassung der OGK nach § 25 Abs. 3 bis 5 (Veränderter Aufwand qRV)**

Eine Anpassung der OGK nach § 25 Abs. 3 bis 5 ERegG wurde von den Betroffenen nicht beantragt und erfolgt nicht.

Entsprechend § 25 Abs. 3 ERegG hat die Regulierungsbehörde die OGK auf Antrag anzupassen, wenn sich aus einer qualifizierten Regulierungsvereinbarung ein gegenüber dem Ausgangsniveau der Gesamtkosten mehr als geringfügig veränderter Aufwand für eine Jahr der Regulierungsperiode ergibt. Mit Schreiben vom 24.05.2019 hat die Beschlusskammer den Betroffenen mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Aspekte erkennbar sind, die eine Anpassung der OGK rechtfertigten. Eine qualifizierte Regulierungsvereinbarung im Sinne des § 30 ERegG liegt nicht vor. Eine Anpassung der OGK 2021 nach § 25 Abs. 3 ERegG erfolgte entsprechend nicht.

Die Regelungen zur Anpassung der OGK nach § 25 Abs. 4 und 5 ERegG betreffen Ausführungen für den Fall, dass eine Anpassung der OGK nach § 25 Abs. 3 ERegG erfolgte und sind somit im vorliegenden Verfahren ebenso nicht von Relevanz.

### **II. 2.4 Keine Anpassung der OGK nach § 27 Abs. 1 (Unvorhergesehene Belastungen)**

Eine Anpassung der OGK nach § 27 Abs. 1 ERegG wurde von den Betroffenen nicht beantragt und erfolgt nicht.

Entsprechend § 27 Abs. 1 ERegG kann die Regulierungsbehörde bei besonderen oder unvorhergesehenen Mehrbelastungen auf Antrag Ausnahmen von § 25 Abs. 2 bis 5 oder § 26 Abs. 1 ERegG für den Zeitraum der betroffenen Regulierungsperiode genehmigen, um dadurch notwendige Investitionen zu ermöglichen. Im Telefonat vom 17.06.2019 haben die Betroffenen mitgeteilt, von einem Antrag nach § 27 ERegG abzusehen. Eine Anpassung der OGK 2021 nach § 27 Abs. 1 ERegG erfolgte entsprechend nicht.

### **II. 2.5 Keine Anpassung der OGK nach § 26 Abs. 1 (Erreichbarkeit OGK)**

Eine Anpassung der OGK nach § 26 Abs. 1 ERegG wurde von den Betroffenen nicht beantragt und erfolgt nicht.

Entsprechend § 26 Abs. 1 ERegG prüft die Regulierungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen, ob die ermittelte OGK für den jeweiligen Betreiber tatsächlich erreichbar ist und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Mit Schreiben vom 24.05.2019 hat die Beschlusskammer den Betroffenen mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Aspekte erkennbar seien, die eine Anpassung der OGK 2021 nach § 26 Abs. 1 ERegG rechtfertigen würden. Im Telefonat vom 17.06.2019 haben die Betroffenen mitgeteilt, von einem Antrag nach § 26 ERegG abzusehen. Eine Anpassung der OGK 2021 nach § 26 Abs. 1 ERegG erfolgte entsprechend nicht.

### **Hinweis zu den Gebühren**

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Geltendmachung der Gebühren erfolgt nach § 77 Abs. 1 Satz 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Mit E-Mail vom 24.05.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verbändeanhörung zu einem Entwurf einer Besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) eingeleitet. Dem Entwurf ist eine Anlage mit dem Gebührenverzeichnis beigelegt. § 5 des Entwurfs enthält unter der Überschrift „Alt-Sachverhalte“ folgenden Regelungsvorschlag: „Für Sachverhalte, die nach dem 2. September 2016 und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] entstanden sind, gilt die Anlage mit Wirkung ab dem (einsetzen: Datum des Beginns der Verbändeanhörung).“ Dementsprechend werden für den vorliegenden Beschluss voraussichtlich Gebühren erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 22.07.2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Krick

Kirchhartz